



# HESSISCHER LANDTAG

24. 09. 2019

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 27.08.2019**

**Informationsliste der Schulverwaltung zur Vermeidung der (Wieder-)Einstellung ungeeigneter Lehrkräfte**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 107 Hessisches Beamtengesetz, HBG, sowie nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Datenschutzgesetz, HDSG, ist der Dienstherr befugt, personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte, ehemalige Beamte, Angestellte und ehemalige Angestellte zu erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Dienstverhältnisses nötig ist. In der Vergangenheit führte das Hessische Kultusministerium auf dieser Basis eine entsprechende Informationsliste, um zu verhindern, dass Bewerberinnen und Bewerber in den hessischen Schuldienst gelangen, die hierfür nachgewiesen nicht die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung aufbringen, die nach dem Gebot des Grundgesetzes Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Auswahl für Einstellungen in den hessischen Schuldienst erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, des SGB IX, des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen (s. Ziffer 1.5 des Erlasses vom 8. Januar 2016 „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“, ABl. 2016, S. 18 ff.).

Der Dienstherr ist gemäß § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) befugt, personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, zu speichern, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Beamtenrechtlich einschlägig ist § 90 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG), der gemäß § 23 Abs. 7 Satz 2 HDSIG auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst entsprechend anwendbar ist.

Die vom Fragesteller erwähnte Informationssammlung verfolgt den Zweck, die im Bezirk eines Staatlichen Schulamtes gewonnenen Informationen über die Nichteignung einer Person zum Schutze der Schülerinnen und Schüler allen anderen Schulamtsbezirken zugänglich zu machen. Die Eintragung in die Informationsliste hat dabei lediglich informatorischen Charakter. Sie führt im Falle einer erneuten Bewerbung einer darin eingetragenen Person dazu, dass die Personalakte bzw. der Antragsvorgang von der die Auswahlentscheidung treffenden Stelle beim jeweiligen Schulamt angefordert und deren Inhalt in die Auswahlentscheidung einbezogen wird. Eine Eintragung in die Liste entbindet nicht von der Prüfung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Einzelfall. Die Informationsliste ist mehrfach gerichtlich überprüft und für zulässig befunden worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Falls die Informationsliste der Schulverwaltung zur Vermeidung der (Wieder-)Einstellung ungeeigneter Lehrkräfte noch immer geführt wird, wo wird diese geführt?

Die Informationsliste wird beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) – geführt.

Frage 2. Wie viele Personen werden derzeit auf der Informationsliste geführt?

Aktuell befinden sich 130 Personen auf der Informationsliste (Stand 03.09.2019).

Frage 3. Welche Gründe werden für die Eintragung von Personen auf diese Liste angeführt (ohne Nennung der einzelnen Personen)?

Folgende Eintragungsgründe sind vorgegeben: Nichtaufnahme in die Rangliste (Gründe in der Person), Nichtaufnahme in die Rangliste (fachliche Gründe), Entlassung (fachliche Gründe), Entlassung (Gründe in der Person), Entlassung auf eigenen Antrag (wegen drohender Entlassung), Nichtbewährung in befristeten Verträgen.

Frage 4. Wie wird die landesweite Einhaltung der Kriterien für die Eintragung in die Informationsliste sichergestellt?

Die landesweite Einhaltung der Kriterien wird durch die nach den Vorgaben des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes erstellten 16 Verfahrensverzeichnisse (15 Staatliche Schulämter und ZPM) sowie das Gesamtverfahrensverzeichnis (für die 16 Dienststellen gemeinsam) sichergestellt. In diesen werden der Ablauf und die verfahrenstechnisch einzuhaltenden Anforderungen festgeschrieben.

Frage 5. Wie werden die Personen informiert, die auf der Liste aufgeführt sind?

Die betreffenden Personen werden von der jeweiligen Dienststelle, die die Eintragung veranlasst hat (Staatliches Schulamt oder ZPM), schriftlich unter Angabe ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Lehramt und Grund der Eintragung) über den Eintrag in die Informationsliste informiert.

Frage 6. Welcher Personenkreis hat Zugriff auf die Liste?

Leserecht haben je zwei Personen in den Staatlichen Schulämtern sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZPM. Die Eintragungsbefugnis liegt ausschließlich bei zwei Personen der ZPM.

Frage 7. Welche Speicherfrist existiert für die Daten auf dieser Liste?

Daten von Personen, bei denen der Aufnahmegrund entfällt, werden unmittelbar gelöscht.

Sofern eine in der Informationsliste erfasste Person die Regelaltersgrenze erreicht, werden deren Daten gemäß § 23 Abs. 1 HDSIG i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 HBG fünf Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze gelöscht.

Frage 8. Unter welchen Voraussetzungen werden Personen von der Liste wieder gelöscht?

Eine Löschung erfolgt, sobald der dem Eintrag zugrunde liegende Tatbestand nachweislich nicht mehr vorliegt.

Frage 9. Welche Bemühungen gibt es, Lehrkräfte, die als ungeeignet eingestuft werden, fachliche und kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen, um sie als geeignete Fachkraft im Schuldienst einsetzen zu können?

Im Vorfeld einer Eintragung in die Informationsliste sind in der Regel umfangreiche und individuell auf die betroffene Person zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen angeboten worden.

Frage 10. Welche Möglichkeiten haben betroffene Personen zum Beispiel durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, um Defizite, die zur Eintragung in die Liste geführt haben, auszugleichen?

Es steht den betroffenen Personen frei, sich eigeninitiativ zu informieren und dann zu entscheiden, welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für sie zielführend sein könnten.